

Jugendordnung

§1

Name und Mitgliedschaft

Alle Vereinsmitglieder bis zum vollendeten 21. Lebensjahr und alle regelmäßig und unmittelbar in der Vereinsjugendarbeit tätigen Mitarbeiter bilden die Jugendabteilung des TSC Rostock 1957 e.V..

§2

Aufgaben und Ziele

Die Jugendabteilung ist jugend- und gesellschaftspolitisch aktiv. Sie will jungen Menschen ermöglichen, in zeitgemäßen Gemeinschaften Sport zu treiben. Darüber hinaus soll das gesellschaftliche Engagement angeregt, die Jugendarbeit im Verein unterstützt, koordiniert und zur Persönlichkeitsentwicklung beigetragen werden. Besonderes Augenmerk ist auf die Heranführung von Kindern und Jugendlichen an das leistungssportliche Training im Verein zu richten.

Die Jugendabteilung des TSC Rostock 1957 e.V. ist eine selbständige Vereinsabteilung und wird im Rahmen des Gesamtvorstandes geführt.

Von der Jugendabteilung können projektbezogen finanzielle Mittel beantragt werden. Entscheidungen über die Höhe der zufließenden Mittel bedürfen der Zustimmung des Vorstandes des TSC Rostock 1957 e.V..

Die Auszahlung der beantragten Mittel erfolgt an den/die Jugendwart/in, der/die die entsprechenden Nachweise über die Verwendung an den Vorstand zu erbringen hat.

§3

Organe

Organe der Jugend im TSC Rostock 1957 e.V. sind der/die Jugendwart/in und die Jugendsprecher. Der/die Jugendwart/in wird von der Jugendvollversammlung alle 2 Jahre gewählt. Die Jugendsprecher werden jährlich zu Beginn einer neuen Trainingsaison im Rahmen der jeweiligen Gruppe gewählt.

§4

Jugendvollversammlung

Die Sitzung besteht aus allen Mitgliedern der Jugendabteilung und deren Eltern sofern die Jugendlichen noch nicht das 18. Lebensjahr erreicht haben.

Aufgaben der Jugendvollversammlung sind:

- Information über Training- und Ausbildungsstände
- Festlegung des Wettkampf- und Lehrgangsplanes im Jugendbereich
- Beschlussfassung über Beantragung der notwendigen Mittel beim Vorstand des TSC Rostock 1957 e.V.
- Vergabe von Leistungszielen bei Deutschen Jugendwettkämpfen in Abstimmung mit dem Sportwart des TSC Rostock 1957 e.V.

Die Sitzung wird von dem/der Jugendwart/in zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen (Aushang im Schaukasten des TSC Rostock 1957 e.V.). Eine zusätzliche Jugendvollversammlung kann bei Bedarf stattfinden.

§5

Sonstige Bestimmungen

Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten jeweils die Bestimmungen der Vereinssatzung und der Vereinsordnungen des TSC Rostock 1957 e.V.

(Diese Jugendordnung wurde auf der Jugendvollversammlung am 04. März 1994 beschlossen und ist seither gültig.)